



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens der Einwohner- gemeinde Heimiswil

Die Einwohnergemeinde Heimiswil

beschliesst gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998 nachfolgendes Spezialfinanzierungsreglement¹:

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 1 - 3 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 80 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens (Sachgruppe 3430) entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 11. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Christian Lüthi

sig. Claudia Ellenberger

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. Mai 2018 bis 11. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 8. Mai 2018 und Nr. 21 vom 23. Mai 2018 bekannt.

Ort, Datum

Heimiswil, 16. Juli 2018

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Claudia Ellenberger